

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
(19. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/13489 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu der Entschließung vom 23. Mai 2023
zur Änderung des Übereinkommens vom 29. November 1972
über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds**

A. Problem

Der Gouverneursrat des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfDF) billigte mit seiner Entschließung F/BG/2023/04 vom 23. Mai 2023 die Änderung des Übereinkommens vom 29. November 1972 über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (im Folgenden: Fondsübereinkommen). Dieses erlaubt es dem AfDF bisher nicht, ihm zur Verfügung stehende Finanzmittel am Kapitalmarkt zu hebeln. Durch die gebilligte Änderung des Artikels 8 des Fondsübereinkommens soll die Option der Hebelung am Kapitalmarkt ermöglicht und so das Ausleihvolumen des AfDF erhöht werden.

Die genehmigte Änderung des Fondsübereinkommens stellt die normative Änderung eines völkerrechtlichen Vertrages dar und setzt zur Umsetzung in innerstaatliches Recht ein Vertragsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes voraus.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für den Bund, die Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es werden keine Informations- oder anderweitigen Pflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an dem AfDF bewirkt keinen Erfüllungsaufwand für deutsche Unternehmen. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es fällt kein zusätzlicher Aufwand für Bund, Länder und Kommunen an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es fällt kein zusätzlicher Aufwand für Bund, Länder und Kommunen an.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13489 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Dr. Christoph Hoffmann
Amt. Vorsitzender

Sanae Abdi
Berichterstatterin

Dr. Wolfgang Stefinger
Berichterstatter

Kathrin Henneberger
Berichterstatterin

Till Mansmann
Berichterstatter

Dietmar Friedhoff
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Sanae Abdi, Dr. Wolfgang Stefinger, Kathrin Henneberger, Till Mansmann und Dietmar Friedhoff

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/13489** in seiner 207. Sitzung am 19. Dezember 2024 beraten und an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachterlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Änderung des Fondsübereinkommens geschaffen werden.

Das Fondsübereinkommen erlaubt es dem AfDF bisher nicht, ihm zur Verfügung stehende Finanzmittel am Kapitalmarkt zu hebeln. Durch die gebilligte Änderung des Artikels 8 des Fondsübereinkommens soll die Option der Hebelung am Kapitalmarkt ermöglicht und so das Ausleihvolumen des AfDF erhöht werden. Die Hebelung von Mitteln am Kapitalmarkt erfolgt unter strengen Regeln der finanziellen Nachhaltigkeit und jährlicher Billigung durch die Geber. Grundlage ist ein Kapitaladäquenzrahmenwerk, welches an die Anforderungen der Ratingagentur angelehnt wird und Erfahrungen vergleichbarer Institutionen berücksichtigt. Eine Haftung durch Geber des Fonds oder Anteilseigner der Bank ist in der Satzung ausgeschlossen.

Hintergrund der vorgeschlagenen Änderung ist der hohe Bedarf der afrikanischen Länder an günstiger Entwicklungsfinanzierung. Durch die Änderung des Fondsübereinkommens kann der Fonds seine Mittel zukünftig effizienter im Sinne seiner Mitgliedsländer nutzen.

III. Gutachtliche Stellungnahme des parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) am 6. November 2024 mit dem Entwurf eines Gesetzes zu der Entschließung vom 23. Mai 2023 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. November 1972 über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (BT-Drs. 20/13489) befasst und die Ergebnisse in Ausschussdrucksache 20(26)136-5 übermittelt.

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorbereiche:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 1 – Keine Armut,
- SDG 2 – Kein Hunger,
- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen,
- SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele
- Indikatorbereich 1.1 – Armut,
- Indikatorbereich 6.2 a – Trinkwasser- und Sanitärversorgung,

- Indikatorbereich 8.3 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten,
- Indikatorbereich 13.1.b – Deutscher Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung,
- Indikatorbereich 17.1 – Entwicklungszusammenarbeit.

Die Darstellung der Nachhaltigkeit sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13489 in seiner 70. Sitzung am 29. Januar 2025 ohne Debatte behandelt und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 29. Januar 2025

Sanae Abdi
Berichterstatterin

Dr. Wolfgang Stefinger
Berichterstatter

Kathrin Henneberger
Berichterstatterin

Till Mansmann
Berichterstatter

Dietmar Friedhoff
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.